

Erklärung für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Geburtsname: _____

Geschlecht: weiblich männlich Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

2. Status vor Aufnahme der Beschäftigung

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler(in) | <input type="checkbox"/> Selbstständige(r) |
| <input type="checkbox"/> Student(in) | <input type="checkbox"/> Beschäftigungslose(r), Arbeits-/ Ausbildungssuchende(r)* |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Studienbewerber(in) | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub |
| <input type="checkbox"/> Wehr- und Zivildienstleistender | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) |
| <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter | <input type="checkbox"/> Rentner(in), Art der Rente: _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: | * mit und ohne Leistungsbezug |

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

nein ja, bei (Krankenkasse): _____

4. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnt Beschäftigte:

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer sozialabgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € nicht übersteigt.

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n).

nein ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

| Beschäftigungsbeginn | Arbeitgeber mit Adresse | Entgelthöhe/ Monat |
|----------------------|-------------------------|--------------------|
| | | |
| | | |

Bei der Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 400 € übersteigt:

nein ja

b) für kurzfristig Beschäftigte:

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit sind Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Meldung als Arbeitssuchender zusammenzurechnen.

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt oder war als Beschäftigungslose(r) arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet (vgl. Anmerkung)

nein

ja. Im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

| Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Meldung als Arbeits-/ Ausbildungssuchende(r) | Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum | Arbeitgeber mit Adresse |
|---|---|-------------------------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |

4.1. Bei weiteren Beschäftigungen:

Werden in Ihrem ersten Arbeitsverhältnis durch Ihren Arbeitgeber Beiträge zur/ zu

VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) oder/und

einem Vertrag über Entgeltumwandlung/ Direktversicherung

gezahlt? Bitte ggf. ankreuzen. **Nachweise bitte beifügen!!!**

5. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen Pauschalabgabe und vollem Beitrag zur Rentenversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Ich verzichte **nicht** auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.

Ich verzichte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d.h. er stockt den Pauschalbeitrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Betrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. **Der einmal ausgesprochene Verzicht auf die Versicherungsfreiheit kann nicht rückgängig gemacht werden.**

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet habe.

nein

ja

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber (zusätzlich der Personalabteilung des Kirchenkreises) alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung zur Erklärung für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist deswegen dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient die Erklärung. Sie ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Die Erklärung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Damit die Angaben als Dokumentation i.S. d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt und durch seine Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitgeber ist nach der Beitragsverfahrensverordnung dazu verpflichtet, die Angaben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Die Erklärung ersetzt nicht die Anmeldung des geringfügig Beschäftigten oder den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten. Die Anmeldung erfolgt durch die Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See. Die Erklärung dient allein dem internen Gebrauch des Unternehmens bzw. als Nachweis des Unternehmens bei einer Überprüfung durch die Sozialversicherung (Betriebsprüfung).

Zu 1

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, ist die Angabe des Geburtsnamens, - datums- und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

Zu 2

Die unter Pkt. 2 aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln
4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 400 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei kurzfristigen Beschäftigungen

- zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- von ausbildungs- oder arbeitssuchenden Beschäftigungslosen, die bei der Arbeitsagentur gemeldet sind
- während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer Hauptbeschäftigung
- während des Wehr-oder Zivildienstes
- während einer im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bestehenden Elternzeit.

Berufsmäßigkeit liegt auch vor, wenn die zu beurteilende Beschäftigung zusammen mit Vorbeschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Meldung der Arbeits- bzw. Ausbildungssuche bei der Arbeitsagentur im laufenden Kalenderjahr die Grenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen übersteigt.

Zu 3

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist (Pflicht-, Familienversicherung, freiwillige Versicherung)

Zu 4

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn- See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Die Erklärung dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

Zu 5

Um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann der geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs.2 Satz 2 SGB VI). und den Pauschalbeitrag bis auf die volle Beitragshöhe aufstocken. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Erklärung wirkt rückwirkend vom Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung erklärt wird und der Arbeitnehmer nichts anderes verlangt. Ansonsten beginnt die Rentenversicherungspflicht ab dem Tag, der dem Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung versicherungsfrei bleiben, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Verzicht informieren.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts der Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen („§ 2 Abs.- 1Satz4 NachwG).

(Nähere Informationen s. beigefügtes Merkblatt).

Merkblatt

Hinweise zur Erklärung zur Rentenversicherungsfreiheit-/ermäßigung für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungen im Niedriglohnssektor (Gleitzone)

Stand: 1. Juli 2009

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt **regelmäßig** im Monat 400 EUR nicht überschreitet. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung hat der Arbeitgeber grundsätzlich einen Pauschalbeitrag von 13 v.H. zur Krankenversicherung und von 15 v.H. zur Rentenversicherung aus dem erzielten Arbeitsentgelt zu entrichten.

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI **rentenversicherungsfrei** sind, können nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf diese **Versicherungsfreiheit verzichten** und mit einem eigenen freiwilligen Beitrag den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken. Die Bemessungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag beträgt mindestens 155 EUR. Sie erwerben dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung als einzige oder – als zeitlich erste geringfügig entlohnte Beschäftigung – neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Hauptbeschäftigung) ausgeübt wird.

Merkblatt der Minijobzentrale zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge bei 400-Euro-Minijobs (Stand: Februar 2010, Auszug):

Für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, umgangssprachlich auch 400-Euro-Minijob genannt, hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung zu zahlen. Der volle Beitrag zur Rentenversicherung beträgt derzeit 19,9 Prozent. Minijobber erwerben deshalb nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt. Für Altersrentner fällt der Pauschalbeitrag auch an. Er wirkt sich allerdings nicht mehr rentensteigernd aus.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben die Möglichkeit, durch die freiwillige Zahlung relativ niedriger eigener Beiträge vollwertige Beschäftigungszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Hierfür muss der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und sich bereit erklären, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (in Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 Prozent aufzustoeken. Altersrentner haben keine Möglichkeit die Beiträge aufzustoeken.

Zahlt der Minijobber freiwillig den Eigenanteil dazu, wird einerseits das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente einbezogen und andererseits wird die Beschäftigungszeit in vollem Umfang bei den verschiedenen Wartezeiten berücksichtigt. Wie bei einem Vollbeschäftigten werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Rehaleistungen und Renten erfüllt. Darüber hinaus erhält der Minijobber den Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrecht oder erwirbt ihn neu.

BEISPIEL Eine Mutter mit einem Minijob, die bisher nur drei Jahre Beitragszeiten für Kindererziehung in ihrem Rentenkonto hat, kann durch eine zweijährige Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente erfüllen.

Ausnahme: Die Rentenaufstockung macht keinen Sinn, wenn der Minijobber Arbeitslosengeld II bezieht. In diesem Fall würden die selbst gezahlten Rentenversicherungsbeiträge die in den meisten Fällen höhere Beitragszahlung der Agentur für Arbeit verdrängen.

(...)

Verteilung der Beitragslast

Für den Arbeitgeber hat die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers keine finanziellen Auswirkungen. Er zahlt weiterhin nur seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung von 15 Prozent bzw.

5 Prozent (in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Ausgehend von einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 Prozent beträgt der Eigenanteil des Arbeitnehmers 4,9 Prozent bzw. 14,9 Prozent (in

Privathaushalten). Der Arbeitgeber zieht den Eigenanteil vom Lohn ab und leitet diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Minijob-Zentrale weiter.

Verdient der Arbeitnehmer in seinem 400-Euro-Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten 400-Euro-Minijobs zusammen weniger als 155 Euro monatlich, ist der Gesamtbeitrag allerdings mindestens von 155 Euro zu berechnen. Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt trägt und der Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag vom Arbeitnehmer aufzubringen ist.

Für Personen, die mehrere 400-Euro-Minijobs oder einen 400-Euro-Minijob neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen somit zusammenzurechnen.

(...)

2. Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt im Bereich von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten ebenfalls die besonderen Regelungen der Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. **Der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil**, der am Beginn der Gleitzone bei 400,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 800,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 21% des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche u.a. nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des verringerten Arbeitnehmerbeitrags bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrages erwirbt der Beschäftigte **reduzierte Rentenanwartschaften**.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die **Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten** und den **vollen Arbeitnehmerbeitrag** zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelung zur Gleitzone in der Rentenversicherung können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Durch den Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung reduziert sich das monatliche Nettoeinkommen. Im Vergleich hierzu ist das monatliche Nettoeinkommen bei Anwendung der Gleitzone-Regelung höher.

Hierzu müssen Sie schriftlich erklären, dass Sie bei Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten bzw. dass bei einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. **Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden.** Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls Sie dies wünschen. **Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.**